



Grundsätze/Regelungen für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

- Die vorliegende Version wurde durch den LAG-Steuerkreis am 04.04.2017 beschlossen -

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium der LAG Landkreis Freyung-Grafenau nach eigenem Ermessen, im Rahmen einer Sitzung des Gremiums getroffen. Zu diesen Sitzungen wird ein Vertreter des „Ehrenamtsbüros – Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement“ hinzugezogen.
- Die Termine (in der Regel zweimal jährlich) für die Entscheidungen und die entsprechenden Antragsfristen werden rechtzeitig auf der Internetseite der LAG Landkreis Freyung-Grafenau sowie in der Presse bekanntgegeben. Zu diesen Terminen reichen die Antragsteller die ausgefüllte „Maßnahmen-Skizze Bürgerschaftliches Engagement“ ein.
- Entscheidungen durch Umlaufbeschluss sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) dienen und das „Bürgerengagement“ in der Region stärken.
- Die Förderanfragen werden unter anderem entsprechend ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt.
- Auf die Genehmigung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Laufenden Aktivitäten bzw. jährlich wiederkehrende Veranstaltungen des lokalen Akteurs wie z. B. Schüleraustausche, Klassenfahrten, Ausflüge, Vereinsfeiern, Grillfeste und Bewirtung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Es ist notwendig, dass die zu fördernden Einzelmaßnahmen einen gewissen innovativen Charakter aufweisen und neuartige Elemente enthalten.
- Es gelten die Bestimmungen des aktuellen Merkblatts zum LEADER-Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Von der Antragstellung ausgeschlossen sind kommunale Körperschaften und Unternehmen.
- Pro Akteur kann eine Einzelmaßnahme gefördert werden.

d) Höhe der Unterstützung:

- Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme beträgt in der Regel 70 % der nachgewiesenen Kosten (ohne MwSt.), maximal jedoch 1.750 €.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterstützung durch die LAG auf bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten (ohne MwSt.) erhöht werden, maximal jedoch 2.500 €.
- Die erforderliche Mindest-Fördersumme je Einzelmaßnahme beträgt 300 €.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (*Stichpunkte*)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme:
 - Sachbericht / schriftliche Bestätigung über Durchführung o. ä.
 - bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege
 - Presseartikel
 - Fotos
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

Weitere Regelungen:

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes muss - mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes - schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Landkreis Freyung-Grafenau beantragt werden.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

- Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:
 - Zielvereinbarung
 - Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (*siehe Ziff. 2*)
 - Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (z. B. *durch Kontoauszug, Quittung etc.*)